

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.10.2010 BIS 28.02.2011

Der vorliegende 68. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutender Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

Bund

Urheberrecht

Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechts für wissenschaftliche Beiträge

Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag hat einen Entwurf zur Änderung des Urhebergesetzes eingebracht.¹ Für wissenschaftliche Beiträge, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, soll ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht des Urhebers eingeführt werden. Dies gilt dann allerdings nur für Beiträge in Periodika und Sammelwerken und auch nicht unbegrenzt. Die neue Regelung soll nicht in bestehende Vertragsverhältnisse eingreifen. Der neu einzufügende Paragraph § 38a hat nach Vorstellung der SPD-Fraktion folgenden Wortlaut:

»An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika oder Sammelwerken nach § 38 Absatz 2 erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten bei Periodika und von zwölf Monaten bei Sammelwerken seit der Erstveröffentlichung anderweitig nicht kommerziell öffentlich zugänglich zu machen. Die Zweitveröffentlichung ist in der Formatierung der Erstveröffentlichung zulässig; die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Ein dem Verleger eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht bleibt im Übrigen unberührt. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.«²

Die SPD-Fraktion hat ein Problem bei der Sicherstellung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informa-

tionen erkannt, nämlich dass die vermeintliche (vertragsrechtliche) Freiheit der wissenschaftlichen Autoren, das Format und den Ort ihrer wissenschaftlichen Publikationen frei wählen zu können, durch die faktische Monopol- bzw. Oligopolstellung einzelner Zeitschriften und Verlage eingeschränkt wird, was wiederum sich negativ auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auswirkt. Durch die neue Regelung soll dieses Problem gelöst und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die mit Steuergeldern und somit von der bundesdeutschen Gesellschaft bereits finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch die öffentliche Hand (und damit durch den Steuerzahler) nicht ein zweites Mal zum finanziellen Nutzen der beteiligten Verlage gekauft werden müssen. Dies rechtfertigt auch die mit längstens sechs Monaten bei Periodika und längstens zwölf Monaten bei Sammelwerken relativ kurz gesetzte Frist zur anderweitigen Zugänglichmachung, die je nach Disziplin – wie etwa in den STM-Fächern – auch deutlich darunter liegend vereinbart werden kann. Durch das Gebot der Quellenangabe der Erstveröffentlichung und der Klarstellung, dass das einem Verleger eingeräumte ausschließlich Nutzungsrecht im Übrigen unberührt bleibt, sollen auch die Verlegerinteressen ausreichend gewahrt werden. Die mit § 38a neu geschaffene Regelung soll zunächst drei Jahre gelten und einer wissenschaftlichen Evaluation unterzogen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich für dieses Gesetzgebungsvorhaben eine Mehrheit im Deutschen Bundestag finden wird.

Hessen

Bibliotheksgesetz

Wie bereits im letzten Rechtsbericht angekündigt, hat auch das Land Hessen ein Bibliotheksgesetz (HessBibIG) verabschiedet, das zum 24. September 2010 in Kraft getreten ist.³ Das Gesetz orientiert sich hinsichtlich der Unverbindlichkeit zur Errichtung und Finanzierung von Bibliotheken an den bereits bekannten Gesetzen der Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer ist befristet, und zwar gilt das Gesetz erst einmal nur bis zum 31. Dezember 2014.

In der Präambel werden Bibliotheken als systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von

**Monopol- bzw.
Oligopolstellung**

**unabdingbares
Zweitverwertungsrecht
des Urhebers**

**Definition von
Bibliotheken**

WEST-ÖSTLICHE BANDE
 Erinnerungen an interdeutsche
 Bibliothekskontakte
 Mit einem Exkurs von Jörg Fligge „Rückgaben
 von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut“
 Hrsg. von Georg Ruppelt

2011. 210 Seiten, Fadenheftung
 Ln einzeln € 54.-, im Abonnement € 48.60
 ISBN 978-3-465-03700-2
 ZfBB Sonderband 103

In zahlreichen Gesprächen über Kontakte zwischen Bibliothekaren aus Ost und West in Zeiten der deutschen Zweistaatlichkeit ist häufig der Wunsch an den Herausgeber herangetragen worden, man solle doch Berichte über diese Kontakte einmal aufschreiben, sammeln und publizieren. Im Frühjahr 2010 wurden daher Kolleginnen und Kollegen aus ehemals Ost- und Westdeutschland angeschrieben mit der Bitte, ganz persönliche Erinnerungen an diese Zeit schriftlich zu fixieren. Aus den zahlreichen Einsendungen ist dieser Band entstanden – ein Dokument der *oral history*, das die historiographischen Gesamt- und Detaildarstellungen durch lebendige Erinnerungen einzelner Menschen bereichert.

Aus dem Inhalt: W. Dittrich: Tauschgeschäfte oder Wie ich an die Geburtsanzeige Walter Kempowskis kam ♦ J. Hering: Deutsch-deutsche Gespräche vor der Wende. Bibliothekarische Begegnungen bis 1990 ♦ P. Kaegbein: Bibliothekarische „Löcher“ im „Eisernen Vorhang“ ♦ R. Lansky: Rechtsbibliothekarische Kontakte im geteilten Deutschland ♦ W. Milde: Unterwegs in Sachen Lessing ♦ E. Mittler: Begegnungen und Impressionen aus der Zeit der DDR ♦ U. Ott: Marbach und Weimar ♦ Klaus G. Saur: Erinnerungen an herausragende Bibliothekare der DDR ♦ W. Schochow: Persönliche Erinnerungen zum Thema „Innerdeutsche Kontakte zwischen Bibliothekaren 1949–1989“



VITTORIO KLOSTERMANN

wissenschaftliche
 Bibliotheken

öffentliche Bibliotheken

Büchern und anderen Medien definiert, die vom Land Hessen, den Kommunen oder juristischen Personen, die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen (z. B. Universitäten), unterhalten werden. Bibliotheken sind für jedermann zugänglich und gewährleisten über ihren konkreten Zweck hinaus das Grundrecht aus Artikel 5 Grundgesetz, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Ferner tragen Bibliotheken zur Pflege und zum Schutz der Kultur nach Artikel 62 der Hessischen Verfassung bei. Im Bereich der Gemeinden und Kommunen dienen sie zu Erfüllung der Aufgabe, die erforderlichen kulturellen Einrichtungen bereitzustellen.

Das HessBibIG gilt für wissenschaftliche sowie öffentliche und Schulbibliotheken (§ 1).

Im Wesentlichen sind Bibliotheken Bildungseinrichtungen und Orte der Wissenschaft, Begegnung und Kommunikation. Nebenbei fördern sie gesellschaftliche Integration und wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. Sie sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft und stärken die Medien-, Lese- und Informationskompetenz. Sie unterstützen Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere Schulen beim Aufbau und Betreiben eigener Bibliotheken (§ 2).

Die wissenschaftlichen Bibliotheken (§ 3) stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medien in konventioneller und elektronischer Form bereit. Außerdem vermitteln sie Informations- und Medienkompetenz, die sie durch geeignete Schulungsangebote vermitteln. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Bibliotheken, den Hochschulangehörigen Plattformen für elektronisches Publizieren zur Verfügung zu stellen. Ferner werden noch Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken zu den wissenschaftlichen Bibliotheken gezählt.

Die landesbibliothekarischen Aufgaben teilen sich gleich sechs Bibliotheken, die zur Erfüllung dieser Aufgabe Landeszuschüsse erhalten, sofern sie in der Rechtsträgerschaft von Hochschulen stehen. Was landesbibliothekarische Aufgaben sind, wird in Absatz 2 definiert (§ 4).

Öffentliche Bibliotheken (§ 5) befinden sich in der Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise. Dazu zählen auch Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft. Sie dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, vermitteln Lese-, Medien- und Informationskompetenz und pflegen Sprache und Literatur.

§ 6 regelt die Zusammenarbeit der Bibliotheken miteinander. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, beim Einkauf, der Fernleihe und der Ausbildung. Die soll im Rahmen bibliothekarischer Verbände geschehen. Die

wissenschaftlichen Bibliotheken können zu diesem Zweck auch Verbände gründen, die aber vom zuständigen Fachministerium genehmigt werden müssen. Die öffentlichen Bibliotheken werden von der Hessischen Fachstelle als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden beraten und unterstützt.

Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken gehören zum schriftlichen kulturellen Erbe (§ 7). Sie sollen sachgerecht aufbewahrt, konserviert und restauriert werden. Ausgewählte Bestände und Kataloge der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen darüber hinaus in Zusammenarbeit digitalisiert werden. Ferner gibt es ein Belegexemplarrecht, wenn aus historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen einer Bibliothek ein Werk entstanden ist, ist ein Belegexemplar unaufgefordert abzuliefern, gegebenenfalls gegen Aufwandsentschädigung.

Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert (§ 8). Das Land kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bibliotheken fördern. Die Vor-Ort-Nutzung des Bestandes muss kostenfrei sein. Darüber hinaus können die Bibliotheken angemessene Benutzungsentgelte festsetzen. Die Kostenfreiheit gilt auch für private und kirchliche Bibliotheken, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Bemerkenswert bleiben die punktuelle Einbeziehung kirchlicher Bibliotheken und die Verpflichtung zur Digitalisierung. Abgesehen davon reiht sich das HessBibG nahtlos in seine Vorgänger aus Thüringen und Sachsen-Anhalt ein.

Nordrhein-Westfalen

Bibliotheksgesetz

Die Fraktion der CDU hat im nordrhein-westfälischen Landtag einen Entwurf für ein »Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung« eingebracht.⁴ Der Gesetzentwurf wurde nach seiner ersten Lesung am 10. November 2010 federführend an den Kulturausschuss sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Wie auch die bereits bekannten Bibliotheksgesetze der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen definiert der Gesetzentwurf den Begriff der Bibliothek, deren Zweck und Aufgaben sowie die einzelnen Bibliothekstypen. Bibliotheken sind danach Bildungs- und Kultureinrichtungen, die insbesondere das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, gewährleisten. Zu ihren Aufgaben gehören Leseförderung, Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie die Erhaltung von wertvollen Altbeständen und deren Digitalisierung (§ 1).

Die Formulierung des Geltungsbereichs (§ 2) und die Bestimmung des Begriffs Bibliothek unterscheiden (§ 3) sich kaum von anderen Bibliotheksgesetzen. § 4 verteilt die landesbibliothekarischen Aufgaben auf drei Bibliotheken. Hochschulbibliotheken werden in § 5 beschrieben.

Der schlicht mit Landesförderung überschriebene § 6 enthält eine Aussage zur Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken: Danach fördert das Land die öffentlichen Bibliotheken nach Maßgabe des Haushalts mit einem Betrag von mindestens zwölf Millionen Euro im Jahr. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe von Förderrichtlinien, die vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den Trägern und den bibliothekarischen Verbänden erlassen werden. Zu den Aufgaben der Fachstellen gehört nicht nur die Beratung der öffentlichen Bibliotheken; sie sollen auch die für diese bestimmten Fördermittel des Landes verwalten.

Die Bibliotheken dürfen für ihre Dienstleistungen Gebühren erheben, die Vor-Ort-Nutzung bleibt kostenlos (§ 7).

§ 8 enthält die Möglichkeit, das Benutzungsverhältnis von Bibliotheken in Trägerschaft des Landes durch eine Satzung des zuständigen Ministeriums zu regeln, und eine Belegexemplarregelung für Werke, die aus historischen Buchbeständen, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind.

Das Gesetz soll erst einmal befristet bis zum 31. Dezember 2015 gelten (§ 9).

Wie bereits erwähnt, ist das Gesetz noch nicht in Kraft getreten. Es hebt sich aber von den bisher durch einzelne Bundesländer erlassenen Gesetzen durch die konkrete Aussage zur Finanzierung der Bibliotheken ab, die nicht nur eine abstrakte Verpflichtung des Landes feststellt, sondern darüber hinausgehend einen konkreten Geldbetrag in Form einer Untergrenze festschreibt. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren weiterhin Bestand haben kann.

PERSONAL

Fragebogenaktion durch den Personalrat

Verwaltungsgericht Berlin

Der Personalrat einer Bibliothek befragte die Beschäftigten der Leihstelle zum Gesundheitsschutz an ihrem Arbeitsplatz. Die Befragung bezweckte, die Arbeitszufriedenheit, Organisation und Verteilung der Arbeit, außerdem das Arbeitsklima, die Dienstplangestaltung und deren Umsetzung beurteilen zu lassen sowie die Bewertung des Führungs- und Vorgesetztenverhaltens im Hinblick auf die Schichtleitung und unter namentlicher Nennung zweier Leiter der Benutzungs-

Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken

Verpflichtung zur Digitalisierung

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

abteilung. Im Vorfeld der Fragebogenaktion führten Bibliothek und Personalrat Gespräche, konnten sich aber nicht über den Inhalt des Fragebogens verständigen; eine gemeinsame Entwicklung lehnte der Personalrat ab. Der Personalrat verteilte dennoch den Fragebogen. Daraufhin untersagte die Bibliothek den Beschäftigten unter Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen das Ausfüllen des Fragebogens während der Arbeitszeit und verlangte deren Vernichtung. Der Rücklauf aus der Fragebogenaktion wurde vom Personalrat ausgewertet und die Ergebnisse im Intranet veröffentlicht.

Der Personalrat meint, dass das Recht zur Selbstinformation die Verteilung eines derartigen Fragebogens deckt. Er sieht in der Untersagung der Bibliothek eine massive Behinderung seiner Arbeit.

Die Bibliothek sieht hier einen unzulässigen Eingriff in den Dienstbetrieb. Eine derartige Fragebogenaktion kann nur einvernehmlich durchgeführt werden, da die Beurteilung der Arbeitsbedingungen allein Sache des Arbeitgebers ist. Die Fragen nach dem Verhalten der Vorgesetzten sind unzulässig, da sie auf eine Beurteilung hinauslaufen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass der Personalrat kein Recht darauf hat, die Dienstkräfte der Ortsleihe mittels eines Fragebogens des beschriebenen Inhalts zu befragen. Zur Begründung führt es aus, dass das Berliner Personalvertretungsgesetz vom Grundsatz der Information des Personalrats durch die Dienststellenleitung (§ 76) ausgeht. Das Personalvertretungsrecht regelt verschiedene Arten der Informationsbeschaffung durch den Personalrat (Sprechstunde § 39, Personalversammlung § 45, Hinzuziehung von Sachverständigen § 40). Eine Selbstinformation des Personalrats durch Verteilung von Fragebögen kann trotzdem zulässig sein,

wenn die Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben (§ 72) des Personalrats steht, der Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit (§ 2), die Friedenspflicht (§ 70) und das Verbot des einseitigen Eingriffs in den Dienstbetrieb (§ 78) beachtet werden. Im vorliegenden Fall sieht das Verwaltungsgericht keinen Zusammenhang zwischen den erfragten Inhalten und den Aufgaben des Personalrats. Bereits das Ziel der Befragung, die Vorgesetzten durch Veröffentlichung der Ergebnisse im Intranet anzuprangern, verletzt den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies steht auch in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben des Personalrats. Damit durfte der Personalrat die Befragung nicht durchführen und kann dann folgerichtig auch nichts dagegen einwenden, dass im Rahmen des Direktionsrechts den Beschäftigten die Beantwortung des Fragebogens untersagt und dessen Vernichtung verlangt wurde.⁵

¹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5053, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/050/1705053.pdf>

² Ebenda, S. 3.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 2010, S. 295 f.

⁴ Landtag Nordrhein-Westfalen, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/474 vom 03.11.2010, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-474.pdf

⁵ Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 07.01.2011, Az.: 61 K 20.10 PVL.

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek, Fasanenstraße 88 (im VOLKSWAGEN-Haus), 10623 Berlin, Mail: andreas.k.richter@tu-berlin.de